Brozegverfahren veranlagten Roften die notwendige Folge ge- | fprechung in Schutz nehmen konne, die denn doch weit davon mefen In ber Schweig verfteht fich - worauf wir noch aufmertfam machen wollen - diefe gefegliche Folge durchaus nicht von felbft. Die Schweizer Berichte icheinen vielmehr gerade den ihre Rechte verfolgenden Deutschen gegenüber jenen Brundfag ber Billigfeit - ber in ber deutschen Rechtsprechung dem obfiegenden Rlager gegenüber im allgemeinen respektiert wird - nicht vorwalten zu laffen. Gie fegen vielmehr nach eigenem Ermeffen einen beftimmten Betrag im Urteil fest, der bem Rlager und Strafantragfteller für fogenannte außer recht= liche Prozeffoften (Unwaltsgebühren, Beglaubigungen 2c.) vom Angeflagten zu verguten ift. In dem befprochenen Falle wurde nun dem durch den Nachdruck verlegten deutschen Urheber für bar verlegte außerrechtliche Bebühren feines Anwaltes zc. ber fehr geringe Betrag von 30 Francs im Urteile zugesprochen. Die Roften feines Schweizer Anwaltes betrugen aber ichon 75 Francs, die der llebermittelung der Sache durch feinen deutschen Anwalt (Einleitung des Berfahrens im Ausland, Beglaubigung der Prozesvollmacht im Inland 2c.) ca. 17 Francs, die bar verlegten Auslagen bes geschädigten Urhebers gleichfalls noch einige Francs. Diefe gur Durchführung bes Berfahrens gang unerläglichen Roften überschritten somit weit die vom Gericht zugebilligte Rostenentschädigung von 30 Francs; fie tonfumierten die dem deutschen Urheber in feiner Eigenschaft als Berlegten e gerichtlich jugesprochene Entschädigung für den Nachdruck vollständig. Diefer fah fich vielmehr durch das in ber Sache erlangte obsiegende Urteil noch in feinem eigenen Bermögen infolge der Anrufung der fremden Rechtshilfe geschädigt, denn er mußte bei fo bewendeter Rechtsprechung — das ergangene Urteil war wegen der Rostenentscheidung allein nicht mehr anfechtbar - noch einen Betrag von ca. 10 Francs aus eigener Taiche gablen, um famtliche augerrecht= lichen Roften ber Ginleitung des Straf= und Civilverfahrens zu deden. Darunter figurierten auch Gebühren, die der An= geklagte und fein Berteidiger durch Besprechung mit dem schweizerischen Rechtsbeiftande Rlägers felbst veranlagt hatten.

Einen weiteren Kommentar hierzu zu geben, ift überfluffig. Jedenfalls werden die deutschen Urheber und Berleger

aus dem Falle Rugen giehen tonnen.

Um das Schweizer Gericht von dem praftischen Wert und ber Tragweite seiner Rechtshilfe nicht ununterrichtet zu laffen, reichte der deutsche Urheber die Deservitenrechnung seines Schweizer Anwaltes, die Roftenliquidation des deutschen ver= mittelnden Unwaltes und die Aufftellung feiner in der Sache bar verlegten Auslagen ein mit dem hinweis, daß er als in feinen Urheberrechten Derlegter« burch ben gefällten Richterspruch, auftatt eine Entschädigung zu erlangen, nun= mehr erft recht in feinem Bermögen geschädigt fei. Er ftellte ferner die Anfrage, ob die berechneten außerrechtlichen Roften feiner Unmalte nicht zu boch gegriffen feien, da er fich nur fo ben eigentumlichen Ausgang des Prozesses erflären tonne. Das Schweizer Bezirksgericht erwiderte barauf, daß die berechneten anwaltschaftlichen Deserviten Rlagers nicht übersett seien, daher ju Recht beständen, daß indes die Schweizer Berichte in der Roftenerstattungsfrage zu ents icheiden berechtigt feien, wie geschehen. Der obfiegende Rlager muffe fich gefallen laffen, daß er mit den verauslagten not= wendigen Prozeftoften vom Gericht zum Teil belaftet werde.

Es liegt im Intereffe der internationalen Rechtsprechung, wenn fie in Nachdrudsfachen ihre ethischen und wirtschaft= lichen Zwede nicht vollständig verfehlen foll, daß auf derartige Abnormitaten, wie fie die Schweizer Spruchpragis in ihrem Urheberichut jum Exempel giebt, öffentlich hingewiesen wird. Man ift aber auch an die Schweizer Gid= genoffenschaft die Frage zu stellen gezwungen, ob fie die durch unerlaubten Nachdruck verlegten beutschen Urheber in

entfernt ift, das zu erreichen, was die Berner Konvention anftrebt und durchgeführt miffen will. Wie haben fich im Reziprocitätsfalle die deutschen Berichte den in ihren Urheberrechten verletten schweizer Unterthanen gegenüber fünftig zu perhalten ?

Rleine Mitteilungen.

Boethe=Befellichaft. - Die diegjährige Berfammlung ber Boethe-Befellichaft, die gewohnheitsgemäß ju Beimar in ber Bfingftwoche hatte ftattfinden follen, mar von dem Borftande in pietatvollem Dinblid auf ben großen Berluft, ben bie Befellichaft furg vorher erlitten hatte, aufgehoben morben: am 23. Marg mar Ihre Königliche hoheit die Großherzogin Sophie von Sachsen, die Broteftorin ber Gefellichaft, geftorben. Balb nach ihrem Sinicheiben war es beschloffene Sache, eine Feier jum Bedachtnis der heim= gegangenen Fürftin ju veranftalten, an der alle biejenigen Institute und Bereine teilnehmen follten, benen die hohe Berftorbene ihre Sand und ihre Fürforge geliehen hatte. Diefe Bebentfeier mird nunmehr am 8. Oftober b. 3., am Dochzeits= tage ber Berewigten, stattfinden und ift bestimmt, ber bantbaren Anerkennung der um das geiftige Leben und die Arbeiten des beutschen Bolfes in Biffenschaft, Litteratur und Runft hochverdienten Fürstin einen murdigen Ausdrud ju geben. Die Bedächtnisfeier findet an dem genannten Tage vormittags in den Salen des Sophienftifts ju Deimar ftatt. Die Bedachtnisrebe mird der Birfliche Geheime Rat Professor Runo Fischer halten. In der Gedentfeier beteiligen fich forporativ: ber Borftand der Boethe-Befellichaft, die Intendang des Großherzoglichen Doftheaters, die Direttion des Boethe= und Schiller-Archivs, der Borftand der Schiller=Stiftung und die Shafefpeare=Befellichaft. Um folgenden Tage, den 9. Oftober, findet alsdann die Jahresversammlung ber Boethe=Befellichaft ftatt.

Reue Bücher, Rataloge 2c. für Buchhändler.

Naturae Novitates. Bibliographie neuer Erscheinungen aller Länder auf dem Gebiete der Naturgeschichte und der exacten Wissenschaften, Hrsg. von R. Friedländer & Sohn in Berlin. 19. Jahrgang. Nr. 15. (August 1897.) 8°. S. 369-392. Nr. 5587-5991.

Das Leipziger Buchdruckgewerbe am Ausgange des Jahrhunderts. Denkschrift der Innung Leipziger Buchdruckereibesitzer. Zur Erinnerung an die Sächsisch-Thüringische Industrie- und Gewerbe-Ausstellung. Im Auftrage der Innung bearbeitet von Ernst Wiener, Redakteur der Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker. Gr. 8°. VI, 102 S. mit 1 farbigen Titelbild. Leipzig 1897, Selbstverlag.

Luzac's Oriental List. Vol. VIII, Nr. 7 and 8. (July and August 1897.) 8º. S. 161-200. London, Luzac & Co.

Jatob Burdhardts litterarifder Radlag. - Bie man der Allgemeinen Zeitung aus Bafel meldet, hat die Durchficht von Jatob Burdhardts litterarifdem Rachlag ergeben, dag eine Monographie über Rubens, ferner Schriften über Die Entwidlung bes Altarbildes., Das italienische Portrait. und Die Sammler der Renaiffance. jur Beröffentlichung bereit liegen.

Bücherverlags=Abteilung im Bagar Bertheim gu Berlin. - Der von ber befannten Beitungsgefellichaft Dachfeld, Schmig & Co. in Berlin verlegte . Berliner Berold. feuert in feiner Rummer 140 vom 29. August folgenden Schredichuß gegen ben

Buchhandel ab:

Dem deutschen, fpegiell aber bem Berliner Buchhandel brobt Befahr, und von einer Geite, die ernft, febr ernft gu nehmen ift. Bie mir namlich erfahren, ift Berr Bertheim, der Befiger jenes befannten Bagare, unter bie Berleger gegangen und dabei, eine Berlagsabteilung einzurichten. Er will fehr ernfthaft mit bem ichläfrigen deutschen Buchhandel in Ronfurreng treten aus feiner Lethargie rutteln wird er ihn, wenn ers richtig anfängt, ficherlich. Go feltfam für den erften Augenblid Diefes Beginnen anmutet, fo ichwierig es im erften Augenblid ericheint, jo loblich mare es und vom Lefepublifum und ben deutschen Autoren gleicherweise mit Freuden gu begrugen, vorausgefest, daß etwas Tuchtiges, Ginmandfreies und augleich Billiges geboten mird und die Autoren dabei für ihre geiftige Arbeit eine beffere Burdigung erfahren. Und Berr Bertheim will, wie uns mitgeteilt wird, etwas Butes leiften, er will nur gute Litteratur in Berlag nehmen, und - mas nicht am wenigsten für fein Borhaben einnehmen durfte - er will die geiftige Arbeit gebuhrend honorieren. Gelbft in der technischen Berftellung, in Ausstattung und Bertrieb will er ihrem Lande nicht beffer gegen die Folgen einer Recht= etwas Reues, etwas noch nicht Dagewesenes bieten. Mit Rinder=